

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG DES RECHNUNGSHOFS

(2005/C 302/02)

I. Gemäß Artikel 248 EG-Vertrag hat der Hof „die konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug und die konsolidierten Finanzausweise“⁽¹⁾ der Europäischen Gemeinschaften für das am 31. Dezember 2004 abgeschlossene Haushaltsjahr geprüft. Die Prüfung erfolgte gemäß seinen Prüfungsstrategien und -richtlinien, mit denen internationale Prüfungsnormen auf den Gemeinschaftsbereich angewandt werden. Dabei erzielte der Hof eine angemessene Grundlage für die Erteilung seines Bestätigungsvermerks. Im Falle der Einnahmen ist der Umfang der Prüfungsarbeiten des Hofes eingeschränkt. Einerseits basieren die MwSt-Eigenmittel und die BNE-Eigenmittel nämlich auf makroökonomischen Statistiken, deren zugrunde liegende Angaben vom Hof nicht direkt geprüft werden können, und andererseits kann sich die Prüfung der traditionellen Eigenmittel nicht auf Einfuhren beziehen, die der zollamtlichen Überwachung entgangen sind.

ZUVERLÄSSIGKEIT DER RECHNUNGSFÜHRUNG

II. Nach Ansicht des Hofes wurden „die konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug und die konsolidierten Finanzausweise“ der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 sowie den in den Anhängen zu den konsolidierten Finanzausweisen dargelegten Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt⁽²⁾. Abgesehen von den Auswirkungen des in Ziffer III dargelegten Sachverhalts vermitteln sie ein wahrheitsgetreues Bild der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für dieses Haushaltsjahr sowie ihrer Finanzlage am Jahresende.

III. In Ermangelung wirksamer interner Kontrollverfahren für die sonstigen Einnahmen und die geleisteten Vorschüsse kann der Hof sich nicht von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Erfassung der Vorgänge bezüglich des Postens „Verschiedene Schuldner“ überzeugen.

IV. Ohne das in Ziffer II formulierte Prüfungsgutachten infrage zu stellen, weist der Hof auf Folgendes hin:

- a) Das zur Erstellung des Jahresabschlusses für 2004 herangezogene Rechnungsführungssystem war wie in der Vergangenheit nicht für eine vollständige Erfassung der Vermögenswerte und Schulden konzipiert.
- b) Die Kommission hat ihren Aktionsplan für die Modernisierung des Rechnungswesens der Europäischen Gemeinschaften weiter umgesetzt und deutliche Fortschritte auf dem Weg zur Einführung der Periodenrechnung ab dem Jahr 2005 gemacht. Allerdings verzögerten sich einige für die vollständige Umsetzung des neuen Rechnungsführungsrahmens erforderliche Anpassungen und Validierungen.

RECHTMÄßIGKEIT UND ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER ZUGRUNDE LIEGENDEN VORGÄNGE

V. Aufgrund der Ergebnisse seiner Prüfungstätigkeit ist der Hof zu der Auffassung gelangt, dass die dem konsolidierten Jahresabschluss der Europäischen Gemeinschaften zugrunde liegenden Vorgänge in den Bereichen, in denen die Überwachungs- und Kontrollsysteme Anwendung finden und ein angemessenes Risikomanagement ermöglichen, d. h. bei den Einnahmen, den Mittelbindungen, den Verwaltungsausgaben und der Heranführungsstrategie, insgesamt rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. In Bezug auf die Ausgaben der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) hat die Prüfung des Hofes überdies gezeigt, dass das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), falls es ordnungsgemäß angewandt wird, ein wirksames System zur Begrenzung des Risikos unregelmäßiger Zahlungen ist.

⁽¹⁾ Die „konsolidierten Übersichten über den Haushaltsvollzug und die konsolidierten Finanzausweise“ bilden Band I des Jahresabschlusses der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2004.

⁽²⁾ Siehe Anhang 1, Band I der endgültigen Rechnung der Europäischen Gemeinschaften, Haushaltsjahr 2004.

VI. Ohne das in Ziffer V formulierte Prüfungsgutachten infrage zu stellen, weist der Hof darauf hin, dass im Bereich der Heranführungsstrategie noch immer in unterschiedlichem Ausmaß Risiken auf der Ebene der Durchführungseinrichtungen in den Bewerberländern bestehen, die alle Programme und Instrumente betreffen.

VII. In folgenden Bereichen, in denen die Zahlungen weiterhin durch Fehler wesentlich beeinträchtigt werden, sind im Hinblick auf eine bessere Beherrschung der damit verbundenen Risiken umfangreichere Anstrengungen zur wirksamen Anwendung der Überwachungs- und Kontrollsysteme und zur Beseitigung der bei diesen Systemen vorhandenen Schwachstellen erforderlich:

- a) Im Fall der Ausgaben der GAP hat der Hof wiederholt Belege dafür gefunden, dass das Risiko bei den Ausgaben, die nicht dem InVeKoS unterliegen oder bei denen das InVeKoS nicht angemessen angewendet wird, höher liegt, da die Kontrollsysteme weniger wirksam sind. Die nach den Zahlungen stattfindenden Kontrollen bei den nicht durch das InVeKoS abgedeckten GAP-Beihilfen bieten keine angemessene Gewähr dafür, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingehalten wurden. Der Hof ist zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Ausgaben im Rahmen der GAP insgesamt gesehen weiterhin durch Fehler wesentlich beeinträchtigt werden.
- b) Im Bereich der Strukturmaßnahmen hat der Hof erneut Schwachstellen bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen festgestellt, welche die mehr oder weniger dringende Notwendigkeit von Verbesserungen deutlich machen, damit die vollständige Beachtung der verordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf wirksame laufende Verwaltungskontrollen und/oder unabhängige Stichprobenkontrollen bei den Vorgängen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 gewährleistet wird. Sowohl für den Programmplanungszeitraum 1994-1999 als auch für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 stellte der Hof zahlreiche Recht- und Ordnungsmäßigkeitsfehler bei den Ausgaben fest, die in den zu Zahlungen der Kommission führenden Erklärungen aufgeführt wurden.
- c) In den internen Politikbereichen ergibt sich aus den Prüfungsfeststellungen des Hofes zu den Überwachungs- und Kontrollsystemen und den zugrunde liegenden Vorgängen — trotz der auf bestimmten Gebieten erreichten Verbesserungen — keine ausreichende Zuverlässigkeitsgewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen. Es ist wahrscheinlich, dass das Fehlerrisiko fortbesteht, solange der rechtliche Rahmen nicht dahin gehend verändert wird, dass die Kostenerstattungssysteme vereinfacht und die Verfahren und Anweisungen für die verschiedenen Programme klarer formuliert werden.
- d) In den externen Politikbereichen hatten die von der Kommission vorgenommenen Verbesserungen bei den Überwachungs- und Kontrollsystemen bislang keine Auswirkungen auf der Ebene der Durchführungseinrichtungen, wo auf der Ebene der Zahlungen eine relativ hohe Zahl von Fehlern — was die Häufigkeit und die finanziellen Auswirkungen anbelangt — festgestellt wurde, die auch auf das Fehlen eines einheitlichen Überwachungs-, Kontroll- und Prüfungsansatzes bei diesen Einrichtungen zurückzuführen sind.

VIII. Der Hof nimmt die von der Kommission im Rahmen der Reform ihres internen Kontrollsystems erzielten Fortschritte sowie die positiven Auswirkungen dieser Reform auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der internen Ausgabenverwaltung durch die Kommission zur Kenntnis, wengleich weitere Anstrengungen im Hinblick auf die operationelle Wirksamkeit erforderlich sind.

28. September 2005

Hubert WEBER
Präsident

Europäischer Rechnungshof
12, rue Alcide De Gasperi, LU-1615 Luxemburg